

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 4/08 S

L 5 KR 19/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 8 KR 486/06 (SG Koblenz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juli 2008 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Rheinland-Pfalz vom 30. Juni 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Vorsitzende des 5. Senats des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (LSG) hat den Antrag des Prozessbevollmächtigten der Klägerin im Verfahren L 5 KR 19/08 abgelehnt, den für den 17.7.2008 anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung wegen Urlaubs des sachbearbeitenden Rechtsanwalts zu verlegen (Beschluss vom 30.6.2008). Deshalb hat die Klägerin "sofortige Beschwerde" gegen die Ablehnung des Terminverlegungsantrags eingelegt. Der Vorsitzende des 5. Senats des LSG hat darin einen erneuten Verlegungsantrag gesehen und diesen abgelehnt (Beschluss vom 8.7.2008).
- 2 Die Klägerin verfolgt ihr Begehren beim Bundessozialgericht (BSG) fort.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Nach § 227 Abs 4 ZPO, der auch für das sozialgerichtliche Verfahren Anwendung findet (*vgl BSGE 1, 277, 280; 17, 44; Hauck in Zeihe, SGG, Anhang 8 § 227 ZPO Anm 1b*), entscheidet über die Aufhebung sowie die Verlegung eines Termins der Vorsitzende ohne mündliche Verhandlung. Die Entscheidung ist kurz zu begründen. Sie ist unanfechtbar.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

